

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

S 03

Sondernutzungserlaubnisse für Szenetreffs: Auflagenpraxis und Stadtteilbeteiligung

**Anfrage der Abgeordneten Kai-Lena Wargalla, Dr. Henrike Müller und Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 5. November 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche internen Maßgaben, Richtlinien und Kriterien liegen den Entscheidungen des Ordnungsamtes über Geltungsdauer und Nebenbestimmungen von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 des Bremerischen Landesstraßengesetzes für die Nutzung des öffentlichen Raumes durch sogenannte Szenetreffs beziehungsweise Akzeptanzorte zugrunde?
2. Welche Bedeutung kommt dabei den inhaltlichen und finanziellen Vorgaben aus den politischen Beschlüssen sowie aus den Zuwendungsbescheiden an die jeweiligen Träger, insbesondere im Hinblick auf sich daraus ergebende Einschränkungen bei Arbeitszeiten und Aufgabenbeschreibungen der Beschäftigten, zu?
3. Inwieweit werden Beiräte, besonders betroffene Anlieger:innen oder andere lokale Akteure in Genehmigungsverfahren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Szenetreffs angehört oder anderweitig eingebunden?

Zu Frage 1:

Das Ordnungsamt Bremen entscheidet über Sondernutzungserlaubnisse unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie der Vereinbarkeit mit weiteren öffentlichen Belangen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Erlaubnis wird befristet erteilt und mit individuellen Nebenbestimmungen verbunden, die insbesondere Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Sauberkeit regeln. Die Stellungnahmen der Polizei, der Beiräte und anderer betroffener Träger öffentlicher Belange werden als wichtige, aber nicht bindende Entscheidungsgrundlagen herangezogen und geprüft. Die Entscheidung trifft das Ordnungsamt im pflichtgemäßen Ermessen, in der Regel im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten. Die Einhaltung der Auflagen wird durch das Ordnungsamt überwacht. Bei Verstößen kann die Erlaubnis widerrufen werden.

Zu Frage 2:

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gilt regelmäßig, dass ohne Auflagen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann, da ansonsten öffentliche Belange gefährdet wären. Der jeweilige Träger muss bereit und in der Lage sein, die notwendigen Auflagen zu erfüllen. Das Ordnungsamt prüft nicht die interne Organisation des Trägers, steht hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Auflagen jedoch im Austausch mit dem jeweiligen Träger und anderen relevanten Verfahrensbeteiligten.

Zu Frage 3:

Es werden alle relevanten Träger öffentlicher Belange im Verfahren gehört. Eine Bürgerbeteiligung erfolgt ggfs. durch das jeweilige Ortsamt.